

RS Vwgh 2000/5/31 98/08/0378

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

AIVG 1977 §12 Abs3 lit a;

AIVG 1977 §12 Abs3 lit d;

ASVG §4 Abs2;

ASVG §4 Abs4;

Rechtssatz

Übt jemand ein dem § 4 Abs 4 ASVG unterliegendes freies Dienstverhältnis aus und hat er daraus ab dem Beginn des maßgeblichen Zeitraumes Honorare bezogen, steht er nicht in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 12 Abs 3 lit a AIVG. Liegt aber der Beschäftigung im Sinne des § 12 Abs 1 AIVG kein Beschäftigungsverhältnis nach § 4 Abs 2 ASVG zu Grunde, so sind unter dem Erwerbseinkommen die aus dieser Beschäftigung erzielten (im Falle des § 12 Abs 3 lit d AIVG fiktiven) Einkünfte in Geldform oder Güterform zu verstehen. Die Auffassung, die in den Honorarnoten ausgewiesenen Beträge stellen bereits Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit dar, lässt die davon abzuziehenden Aufwendungen (Werbungskosten bzw Betriebsausgaben) außer Betracht und ist daher schon deshalb verfehlt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998080378.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at